

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler (sofern dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt) (nachstehend «Auftraggeber») sowie der Appenzeller Druckerei AG (nachstehend «Verlag») für Anzeigen in einer Zeitschrift oder Zeitung des Verlages sowie für die in diesen Zeitschriften oder Zeitungen möglichen Sonderinsertionsformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster etc. («Anzeigen»).

## 2. Veröffentlichung von Anzeigen

2.1. Anzeigendisposition, -änderung oder -sistierung erbitten wir schriftlich. Änderungen und Sistierungen sind bis zum Inserateannahmeschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Die vom Druckzentrum hergestellten Repro- und Lithounterlagen bleiben dessen Eigentum. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität übernehmen der Verlag keine Haftung. Der Verlag behält sich vor, Aufträge für Anzeigen wegen des Inhaltes oder der technischen Form abzulehnen.

2.2. Verzicht auf Publikation durch den Verlag  
Der Verlag behält sich vor, Aufträge für Anzeigen ohne Begründung abzulehnen.

2.3. Haftung für den Anzeigeninhalt  
Für den Inhalt einer Anzeige ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber hat für allfällige Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Verlag aus irgendeinem Rechtsgrund (namentlich wegen Persönlichkeitsverletzung, unlauteren Wettbewerbs, Verletzung von Urheber-, Marken- oder anderen Schutzrechten usw.) erhoben werden, samt den damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten einzustehen. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinien der Schweizerischen Lauterkeitskommission verantwortlich. Er erstattet dem Verlag sämtliche Kosten inkl. Verfahrens- und Anwaltskosten, die dem Verlag aus Gegendarstellungen oder anderen rechtlichen Auseinandersetzungen auf Grund seiner Anzeige entstehen. Der Verlag ist berechtigt, Begehren, die sie für berechtigt halten, anzuerkennen und dem Auftraggeber die Kosten zu belasten. Werden einem Publikationsorgan Warenmuster beigelegt, haftet der Auftraggeber im Falle von Mängeln sowohl gegenüber dem Verlag wie auch gegenüber Dritten für alle daraus entstehenden Schäden.

2.4. Termine / Platzierungen  
Der Verlag behält sich grundsätzlich ein Verschiebungsrecht betreffend Erscheinungstermin und Platzierung einer Anzeige vor. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, Platzierungsgarantien bedingen die vorgesehenen Mehrkosten. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt kann die Veröffentlichung der Anzeige unterbleiben oder ohne vorherige Benachrichtigung verschoben werden.

2.5. Anzeigengestaltung  
Anzeigen werden entsprechend gekennzeichnet wie z.B. «Anzeige». Bei redaktionell gestalteten Anzeigen dürfen die Grundschrift, der Titel und das Logo des entsprechenden Publikationsorgans nicht benutzt werden. Aufträge für Sonderformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster etc. sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters und dessen Genehmigung bindend.

2.6. Beanstandungen  
Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, falschem oder unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf

Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige im maximalen Ausmass der Kosten der beanstandeten Anzeige. Jede weitergehende Haftung des Verlags wird ausdrücklich ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum beim Verlag geltend gemacht werden.

## 3. Grundpreise

Die in der Anzeigendokumentation enthaltenen Preise, Mehrkosten und Nachlässe werden für alle Auftraggeber nach einheitlichen Richtlinien des Verlages angewendet. Werbevermittler wie Media- und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich gegen über ihren Kunden in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die gültigen Anzeigenpreise und Konditionen des Verlages zu halten. Eine Änderung der Anzeigenpreise bleibt vorbehalten und gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge.

### 3.1. Beraterkommission (BK)

Bei Anzeigenaufträgen von kommissionsberechtigten Werbe- und Mediaagenturen wird eine BK vom Rechnungsnetto gewährt. Kommissionsberechtigter sind nur vom Verlag anerkannte Agenturen. Die BK beträgt 5%. Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen werden ausbezahlte BK zurückgefordert.

### 3.2. Mehrwertsteuer

Sämtliche Anzeigenpreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Wird die Rechnung auf eine ausländische Gesellschaft ausgestellt, entfällt die Schweizer Mehrwertsteuer.

### 3.3. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Muss die Zahlung auf rechtllichem Weg (Betreibung, Klage) eingefordert werden, verfällt jeder Anspruch auf vereinbarte Rabatte.

### 3.4. Vorauszahlung

Der Verlag hat jederzeit das Recht, die Bezahlung im Voraus zu verlangen.

## 4. Missbrauch des Chiffredienstes

Zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes behält sich der Verlag das Recht vor, die eingehenden Angebote zwecks Prüfung zu öffnen; zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist sie nicht verpflichtet.

## 5. Kopieren und Weiterverwenden

5.1. Inserate, die in einer Zeitschrift oder Zeitung des Verlags abgedruckt sind, oder Werbebanner, welche auf Webportalen des Verlags erscheinen, dürfen von nicht autorisierten Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwendet werden.

5.2. Insbesondere ist es untersagt, Inserate – auch in bearbeiteter Form – in Online-Dienste einzuspeisen. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird gerichtlich verfolgt.

## 6. Varia

6.1. Änderungen dieser AGB bleiben vorbehalten und treten auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

### 6.2. Aufbewahrung von Druckdaten

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der Anzeige. Druckunterlagen werden nicht zurückgesandt.

### 6.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Verlag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Herisau.